

**Beitragsatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Lage
vom 14. Juli 1992
in der Fassung der 2. Änderung
vom 1. Juni 2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den derzeit gültigen Fassungen und in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Lage hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 27. Mai 2004 die 2. Änderung der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lage vom 01. Juni 2004 beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt,
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die tatsächliche Grundstückstiefe bis zu einer Tiefe von 35 m von der Anlage,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei einer über die Tiefenbegrenzung hinausgreifenden baulichen Nutzung

des Grundstückes ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich bzw. industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden.

(3) Für die Berechnung des Anschlussbeitrages wird die nach Absatz 2 ermittelte Fläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

(4) Die in Absatz 3 genannten Prozentsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß §§ 7 bis 9 und 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um 30 Prozentpunkte. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Prozentsätze um 30 Prozentpunkte für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich bzw. industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen. Dies gilt auch für Grundstücke in beplanten Gebieten mit einer Nutzungsart nach §§ 2 bis 6 und 10 BauNVO, wenn sie wie in Satz 3 erläutert genutzt werden.

(5) Als Geschoszahl nach Absatz 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoss- noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Die Zahl der Vollgeschosse wird im übrigen durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bestimmt. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jede angefangene 3,50 m Höhe als ein Vollgeschoss gerechnet. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine nicht-gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder nur eine Bebauung mit Garagen oder Stellplätzen festgesetzt ist, gelten als eingeschossig bebaubar. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden

wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Gemeinbedarfsgrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) oder Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksflächen angesetzt.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt 9,20 €/qm der nach § 3 Abs. 2 bis 8 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

(2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich der Beitragssatz um 50 %. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Abwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Abwassers entspricht.

Rechen, Fettfänger und Benzinabscheider sind keine Vorklärungseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Der Beitragssatz ermäßigt sich um 30 %, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf. Darf nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ermäßigt sich der Beitragssatz um 70 %.

(4) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung oder dürfen Regenwasser und Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Vollanschluss), so erfolgt eine Nachveranlagung bis zur Höhe des vollen Beitragssatzes nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Beitragssatzung.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Benutzungsgenehmigung. Im Falle des § 4 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück geteilt oder durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für diese Flächen der Beitrag nachzuzahlen, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht und ein Beitrag oder eine Anschlussgebühr insoweit nicht entrichtet worden ist.

(4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

(1) In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermäßigt werden.

(2) Der Beitrag kann nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 Aufwandersatz bei Druckentwässerungssystemen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Druck-Hausanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage und des Druckentwässerungspumpenschachts (einschl. Abdeckung) sind der Stadt Lage nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Hausanschlussleitung ist die Strecke von der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bis zum Druckentwässerungspumpenschacht.

(3) Die Aufwandsermittlung erfolgt nach tatsächlichen Aufwendungen.

(4) Wird die Ablösung des Aufwandersatzanspruchs vereinbart, so ist der Ablösebetrag nach den voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zu ermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrags besteht nicht.

(5) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(6) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit eine Anschlussleitung/ein Pumpenschacht dem Anschluss mehrerer Grundstücke gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten dieser Grundstücke ersatzpflichtig.

(8) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.